jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/27 4Ob91/93, 4Ob127/93 (4Ob128/93), 4Ob38/95, 4Ob74/95, 4Ob1/96, 4Ob245/06t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.07.1993

Norm

UWG §25 Abs5

Rechtssatz

Die Auffassung, auch die Kostenentscheidung sei, weil Bestandteil des Spruches, mitzuveröffentlichen, kann nicht aufrechterhalten werden. Damit wird das Publikum nicht über einen maßgeblichen Umstand aufgeklärt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 91/93
  Entscheidungstext OGH 27.07.1993 4 Ob 91/93
  Veröff: SZ 66/91
- 4 Ob 127/93
  Entscheidungstext OGH 02.11.1993 4 Ob 127/93
- 4 Ob 38/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 38/95
  Beisatz: Der Ausspruch über den Prozeßkostenersatz mag zwar unter den Begriff des "Urteilsspruches" fallen; seine Gleichbehandlung mit dem Unterlassungsgebot wäre aber sachlich nicht zu rechtfertigen, weil mit seiner Veröffentlichung keinerlei Aufklärung verbunden ist. (T1)
- 4 Ob 74/95
  Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 74/95
  Vgl auch; Beisatz: Die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung umfaßt nicht die Kostenentscheidung. (T2)
- 4 Ob 1/96
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 4 Ob 1/96
  Vgl auch; Beis wie T2
- 4 Ob 245/06t
  Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 245/06t
  Beisatz: Beisatz: Der Veröffentlichungsanspruch erfasst nicht die Abweisung des Mehrbegehrens und die Kostenentscheidung. (T3)

Schlagworte

Bem: Zur älteren gegenteiligen Rechtsprechung siehe RS0079961.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079958

Dokumentnummer

JJR_19930727_OGH0002_0040OB00091_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at